

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.06.2022

Geschäftszahl

Ra 2022/02/0059

Rechtssatz

Ist die Revision als gemäß § 25a Abs. 4 VwGG absolut unzulässig zurückzuweisen, braucht auf deren Mängel - und die damit im Zusammenhang stehenden Anträge auf Fristverlängerung, Verfahrensunterbrechung und Verfahrensverbindung - nicht eingegangen zu werden (vgl. VwGH 23.9.2021, Ra 2021/02/0194).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022020059.L01